

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/726100b7-52fd-396f-a62b-81b59e08a08f>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ArbMedVV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	805-3-11

## § 7 ArbMedVV - Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet anderer Bestimmungen im [Anhang](#) für einzelne Anlässe arbeitsmedizinischer Vorsorge muss der Arzt oder die Ärztin berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" zu führen. <sup>2</sup>Er oder sie darf selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber dem oder der Beschäftigten ausüben. <sup>3</sup>Verfügt der Arzt oder die Ärztin nach Satz 1 für bestimmte Untersuchungsmethoden nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder die speziellen Anerkennungen oder Ausrüstungen, so hat er oder sie Ärzte oder Ärztinnen hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen.

(2) Die zuständige Behörde kann für Ärzte oder Ärztinnen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

